



Baden-Württemberg

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Landes-Behindertenbeauftragte · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 29.09.2022

Aktenzeichen BB-5100-5

(Bitte bei Antwort angeben)

Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen
Herrn Vorsitzenden
Thomas Schalski
Tavernengasse 4
88094 Oberteuringen

Ihr Schreiben vom 07.09.2022 zur Zuwendungs-gabe EUTB

Sehr geehrter Herr Schalski,

Ihre Anfrage vom 07.09.2022 zur Vergabe der Zuwendungsmittel der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) haben wir erhalten.

Verantwortliche Stelle für die Entscheidung, Förderung und Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Gemäß § 10 Abs. 2 EUTBV werden Anträge, die die Voraussetzungen nach § 8 EUTBV erfüllen und die im Fall des Verfahrens nach § 9 EUTBV für eine Zuteilung vorgesehen sind, den zuständigen Landesbehörden zugeleitet. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen gegeben.

In der Regel werden die Beauftragten der Landesregierungen von Seiten der zuständigen Landesbehörde über den Vorgang informiert. Ein offizielles Beteiligungsverfahren gibt es allerdings nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg als zuständige Landesbehörde hat, nach unserem Kenntnisstand, keine Stellungnahme an die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH oder an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg befürwortet, schätzt und unterstützt die Einrichtung und Arbeit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen landesweit. Alle Beratungsstellen leisten außerordentlich wichtige Arbeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Im Sinne der Gleichbehandlung, um Bevorzugung oder Benachteiligung zu vermeiden, legt sie Wert darauf, weder zur Befürwortung noch zur Ablehnung beliebig einzelner EUTB-Stellen Stellung zu nehmen. Eine inhaltliche Bewertung und damit unmittelbar auch die Abwägung einzelner EUTB-Stellen aus dieser Funktion heraus, wäre fatal und würde der wertvollen Arbeit der einzelnen Beratungsstellen nicht gerecht.

Einen verwaltungstechnischen Aktenvorgang gibt es demzufolge dazu nicht.

Wir bedauern, dass durch die Vorgaben und Verfahren des BMAS nicht alle EUTB-Stellen zum Zuge gekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Haussecker

Leiter der Geschäftsstelle